

Schöffenamts

A) Allgemeines

1) Was ist ein Schöffe?

Als Schöffen bezeichnet man die Frauen und Männer, die durch Wahl zu ehrenamtlichen Richtern in der Strafjustiz bestimmt worden sind. Als solche sind sie unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Wie die Berufsrichter, sind sie zur Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtet. Deshalb lautet der Eid, den sie zu Beginn ihrer Tätigkeit zu leisten haben, dass sie „nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person“ urteilen werden. Sie sollen in diesem Ehrenamt als Vertreter des Volkes dazu beitragen, dass das Vertrauen des Volkes in die Justiz erhalten bleibt. Sie erfüllen damit eine interessante und sehr verantwortungsvolle Aufgabe, die von ihnen auch einen durchaus erheblichen persönlichen Einsatz fordert. Bei den Schöffen unterscheidet man Hauptschöffen und Hilfsschöffen, sowie Jugendhauptschöffen und Jugendhelfsschöffen.

2) Wo wirken Schöffen mit?

a) beim Amtsgericht:

Die Schöffen wirken mit beim sog. Schöffengericht, die Jugendschöffen bei dem Jugendschöffengericht. Das Schöffengericht bzw. Jugendschöffengericht ist besetzt mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen.

b) beim Landgericht:

Hier wirken die Schöffen mit

aa) in der kleinen Strafkammer, besetzt mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen, die zuständig ist für die Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts,

bb) in der großen Strafkammer, besetzt mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen, die zuständig ist für erstinstanzliche Strafsachen,

cc) in der Jugendkammer, die als kleine Jugendstrafkammer mit einem Vorsitzenden und zwei

Jugendschöffen und als große Jugendstrafkammer mit drei Berufsrichtern und zwei Jugendschöffen besetzt ist. Mit Ausnahme der Schwurgerichtssachen kann die große Strafkammern anstatt mit drei Berufsrichtern auch mit nur zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen die Hauptverhandlung durchführen.

3) Wie wird man Schöffe und wie erfolgt die Verteilung der Schöffen auf die einzelnen Spruchkörper?

Die politischen Gemeinden stellen in jedem vierten Jahr gemäß einem im Gesetz festgelegten Verfahren eine Vorschlagsliste für Schöffen auf, in der alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden sollen (§ 36 GVG). Aus dieser Liste wird durch einen Ausschuss, dessen Zusammensetzung das Gesetz in § 40 GVG regelt, die erforderliche Zahl der Schöffen und Hilfsschöffen gewählt. Die Verteilung der Schöffen auf die einzelnen Spruchkörper erfolgt durch das Los. Somit hat niemand Einfluss darauf, welcher Schöffe an welchem Tag bei welchem Gericht an welcher Sitzung mitwirkt. Die Auslosung erfolgt vor Beginn des Geschäftsjahres, zu einem Zeitpunkt also, zu dem in der Regel überhaupt noch nicht feststeht, welche Strafsachen an diesen Tagen verhandelt werden. Es ist also ausgeschlossen, dass irgendjemand Einfluss auf die Besetzung des Gerichts nimmt.

4) Art und Umfang der Schöffentätigkeit

Die Schöffen wirken mit in der Hauptverhandlung mit denselben Rechten und Pflichten wie der oder die Berufsrichter. Sie haben im Gegensatz zu den Berufsrichtern keine Kenntnis vom Inhalt der Akten, denn sie haben die Akten nicht gelesen. Sie kennen also das Vorverfahren nicht. Das ist so gewollt und hat seinen guten Sinn, denn sie sollen unbefangen nach ihrem Eindruck, den sie in der Hauptverhandlung gewinnen, entscheiden. Bei der Beratung, die geheim ist und über die deshalb nichts nach außen dringen darf, hat die Stimme des Schöffen dasselbe Gewicht, wie die der Berufsrichter. Das zeigt sich besonders dann, wenn unterschiedliche Auffassungen zu Fragen der Schuld und der Strafe bestehen. In diesem Fall wird abgestimmt, wobei das Gesetz im Einzelnen genau regelt, in welcher Reihenfolge diese Abstimmung zu erfolgen hat. Da zwei Drittel der Stimmen für eine Verurteilung und auch für eine höhere Strafe erforderlich sind, können also zwei Schöffen bei dem Schöffengericht und der kleinen Strafkammer den Berufsrichter überstimmen. Der Berufsrichter kann nicht, ohne dass nicht mindestens ein Schöffe zustimmt, zu einer Verurteilung kommen. Bei der großen Strafkammer bedeutet dies, dass mindestens vier Richter für die Verurteilung stimmen müssen, wenn die Kammer mit fünf Richtern besetzt ist und mindestens drei Richter, wenn die Kammer nur mit vier Richtern (zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen) tätig wird.

5) Wann werden Hilfsschöffen eingesetzt?

Die Hilfsschöffen wissen im Gegensatz zu den Hauptschöffen nicht im Voraus, wann sie als ehrenamtliche Richter herangezogen werden. Sie werden nur dann tätig, wenn ein vorgesehener Hauptschöffe – etwa wegen Krankheit oder anderen unabwehrbaren oder unzumutbaren Umständen – sein Amt nicht ausüben kann. Die Hilfsschöffen sind in einer sogenannten Hilfsschöffenliste zusammengefasst. Die Reihenfolge, in der sie dort aufgeführt sind, wird ebenfalls durch Auslosung bestimmt. In dieser Reihenfolge werden sie dann bei Ausfall eines Hauptschöffen herangezogen.

B) Landgerichtsbezirk Bamberg

1) Für die Amtsdauer 2009 bis 2013 waren durch die Wahlausschüsse nach der Schöffenbekanntmachung zu wählen:

a) beim Amtsgericht **Bamberg** insgesamt **59 Haupt- und Hilfsschöffen** für die Strafkammern bei dem Landgericht Bamberg **17 Hauptschöffen** und **18 Hilfsschöffen**, für das Schöffengericht beim Amtsgericht Bamberg **12 Hauptschöffen** und **12 Hilfsschöffen**

b) beim Amtsgericht **Forchheim** insgesamt **19 Haupt- und Hilfsschöffen** für die Strafkammern beim Landgericht Bamberg **9 Hauptschöffen** und **0 Hilfsschöffen**, für das Schöffengericht beim Amtsgericht Forchheim **4 Hauptschöffen** und **6 Hilfsschöffen**

c) beim Amtsgericht **Haßfurt** insgesamt **18 Haupt- und Hilfsschöffen** für die Strafkammern beim Landgericht Bamberg **8 Hauptschöffen** und **0 Hilfsschöffen**, für das Schöffengericht beim Amtsgericht Hassfurt **4 Hauptschöffen** und **6 Hilfsschöffen**

2) Für die Jugendkammer bei dem Landgericht Bamberg waren durch die Wahlausschüsse der Amtsgerichte insgesamt **12 Jugendschöffen** (6 Frauen und 6 Männer) und **8 Jugendhilfsschöffen** (4 Frauen und 4 Männer) zu wählen.

Nach der Jugendschöffenbekanntmachung waren für die Amtsdauer 2005 bis 2008 durch die Wahlausschüsse der Amtsgerichte außerdem zu wählen:

a) beim Amtsgericht **Bamberg** für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Bamberg 16 **Hauptjugendschöffen** (8 Frauen und 8 Männer) und 16 **Hilfsjugendschöffen** (8 Frauen und 8 Männer)

b) beim Amtsgericht **Forchheim** für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Forchheim **Hauptjugendschöffen** (2 Frauen und 2 Männer) und 6 **Hilfsjugendschöffen** (3 Frauen und 3 Männer)

c) beim Amtsgericht **Haßfurt** für das Jugendschöffengericht des Amtsgerichts Haßfurt 4 **Hauptjugendschöffen** (2 Frauen und 2 Männer) und 6 **Hilfsjugendschöffen** (3 Frauen und 3 Männer).